

» **Ihre Suchanfrage:**

Datum: 04.05.2024

Geltungsbereich / Voraussetzungen

Die Einfuhrbedingungen gelten sowohl für die gewerbliche Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen (d.h. es findet ein Besitzerwechsel statt), als auch für private Einfuhren von insgesamt mehr als fünf Hunden, Katzen und Frettchen aus der EU. Für private Einfuhren mit insgesamt bis zu fünf solcher Tiere gelten die Heimtierregelungen: [Reisen mit Hunden, Katzen und Frettchen](#).

(für Einfuhren von in «zugelassenen geschlossenen Einrichtungen gehaltenen Tieren gelten besondere Regelungen)

Zur Einfuhr müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

» **Tollwut-Schutz**

- » Es muss mindestens 21 Tage vor Einreise geimpft werden. Erfolgt eine Nachimpfung innerhalb der Gültigkeitsdauer der Erstimpfung, so entfällt die Wartefrist. Eine Erstimpfung wird nur dann anerkannt, wenn sie frühestens im Alter von zwölf Wochen durchgeführt worden ist.
- » Jungtiere: Jungtiere bis zum Alter von 12 Wochen dürfen ungeimpft in die Schweiz eingeführt werden, wenn sie ihre Mutter begleiten, von der sie noch abhängig sind, oder wenn für sie eine Erklärung der Halterin bzw. des Halters vorliegt, wonach sie seit der Geburt nie mit wildlebenden Tieren in Kontakt gekommen sind. Mit einer solchen Erklärung dürfen auch Jungtiere im Alter zwischen 12 und 16 Wochen eingeführt werden, wenn sie bereits gegen Tollwut geimpft worden sind, die Wartefrist von 21 Tagen aber noch nicht abgelaufen ist (siehe Musterdokument unten unter „Administration und Infos“).
- » Die Ein- und Durchfuhr von Hundewelpen, die weniger als 56 Tage alt sind, ist aus Tierschutzgründen verboten - es sei denn, sie reisen in Begleitung ihrer Mutter (oder Amme).

» **Kennzeichnung**

- » Die Tiere müssen mit einem Mikrochip (nach ISO-Normen 11784 oder 11785) gekennzeichnet sein.

» **Europäischer Heimtierpass**

- » Die Tiere müssen von einem korrekt ausgefüllten Heimtierpass begleitet sein. Für nach dem 29.12.2014 ausgestellte Pässe gilt das neue Format.

Die Einfuhr von Hunden mit kupierten Ohren und/oder Ruten ist verboten (siehe „Weitere Infos“). Die tierärztliche Untersuchung (frühestens 48 Stunden vor der Abreise) muss im amtlichen (TRACES-) Zeugnis bestätigt werden.

Gesundheitsbescheinigung / TRACES



Der Amtstierarzt des Herkunftslandes muss eine elektronische TRACES-Meldung absetzen. Der Schweizer Bestimmungsbetrieb muss vor dem erstmaligen Import durch die kantonale Behörde im elektronischen System TRACES erfasst werden.

Abhängig von der Tier- oder Warenkategorie und dem vorgesehenen Verwendungszweck ist dafür die TRACES-Version des gemäss Artikeln 6-7 / 12-13 (resp. Anhang I) der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 zutreffenden Bescheinigungsmusters zu verwenden. Ausserdem muss das Original der amtlichen Bescheinigung die Sendung begleiten, in Papierform - oder auch in elektronischer Form, sobald dies technisch möglich ist (Siehe unten «Rechtliche Grundlagen»).

Zusätzliche Bedingungen

Die Einfuhr gewisser Tierarten untersteht zusätzlich artenschutzrechtlichen Bedingungen. Siehe unten „Weitere Infos“.

Kontrolle bei der Einfuhr

Beachten Sie, dass nicht alle Tier- und Warenkategorien über jeden beliebigen Grenzübergang in die Schweiz eingeführt werden können. Für Fragen zum Zollrecht oder zur Zollanmeldung wenden Sie sich an die Zollbehörden.

Besonderes

Eine tierschutzrechtliche Bewilligung vom kantonalen Veterinäramt ist zur Haltung vieler Wildtierarten notwendig, und falls Tiere zu einem der folgenden Zwecke eingeführt werden sollen: Handel, Werbung, Tieraussstellungen, Zoos, Zirkusse, und/oder für Tierversuche.

Definitiv importierte Hunde müssen innerhalb von 10 Tagen nach der Einreise durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt in der zentralen Hundedatenbank registriert werden. Die Halter müssen zuvor bei der Einwohnerkontrolle der Wohngemeinde erfasst worden sein. In einigen Kantonen ist die Haltung von Hunden bestimmter Rassen verboten oder an besondere Auflagen geknüpft. Informieren Sie sich falls nötig vor der geplanten Einfuhr beim zuständigen kantonalen Veterinäramt.

Ausnahmebewilligungen für die Einfuhr von Hunden und Katzen, welche die Einfuhrbedingungen nicht erfüllen, sind nur in seltenen Fällen möglich, z.B. wenn die Tiere (gemäss tierärztlichem Attest) aus medizinischen Gründen nicht gegen Tollwut geimpft werden können (siehe unten „Einfuhrgesuch“).

Administration und Infos

Rechtliche Grundlagen

[Rechtliche Grundlagen der Tiergesundheitsanforderungen für den EU-Verkehr mit lebenden Tieren, Zuchtmaterial \(Samen, Eizellen und Embryonen\), und tierischen Nebenprodukten](#)



Einfuhrgesuche

[Einfuhrgesuch EU \(07/23\)](#)

[EU Erklärung für Welpen bis zum Alter von 16 Wochen](#)

Weitere Infos

[Ausreise in die EU \(auf Englisch\)](#)

[Importe artengeschützter Tier- und Pflanzenarten](#)

[CITES-Artenliste](#)

[Anforderungen für den Tiertransport](#)

[Tierschutz](#)

[Fragen und Antworten zu Hunden mit kurzer Rute oder beschnittenen Ohren](#)

[Fachinformation zu Einschränkungen bei der Haltung und Zucht von Wildtierhybriden aus Hunden und Katzen](#)

[Zoll: Öffnungszeiten und Adressen](#)

[Adressliste der kantonalen Veterinärämter](#)